



KREISJUGENDRING
MÜNCHEN-LAND

Leitfaden für Elterngespräche im Kinderschutz

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
1.1. Warum ist die Kooperation mit den Eltern so wichtig?	3
1.2. Ausnahmen	4
1.3. Welche Haltung ist hilfreich?	4
2. Konkrete Tipps zum Elterngespräch	6
2.1. Fakten versus Intuition: Was sagt mein Bauchgefühl?	6
2.2. Vorbereitungen zum Elterngespräch	6
2.2.1. Wie setze ich einen Termin?	7
2.2.2. Wen lade ich ein?	7
2.2.3. Hole ich mir Unterstützung?	7
2.2.4. Checkliste zur Vorbereitung und Durchführung	8
2.2.5. Wie spreche ich es an? Tipps fürs Wording	8
2.3. Tipps für den Ablauf	9
2.4. Kindeswohl und Kindeswille? Die Falle des Nichthandelns	12
2.5. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	14
2.6. Besonderheiten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit	14
2.7. Besonderheiten der Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen	15
2.8. Weiterführende Kooperation mit dem Jugendamt	16
2.9. Abgrenzung, Reflexion und Selbstfürsorge	17
3. Fazit mit Ausblick	17
4. Quellen	18

1. Ausgangslage

Alle Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe haben den Auftrag und die Verantwortung Kinder und Jugendliche vor körperlicher/psychischer Gewalt, Vernachlässigung sowie sexualisierter Gewalt zu schützen. Nach Feststellung von (vermuteter) Kindeswohlgefährdung, in denen keine Gefahr im Verzug besteht, ist die **Einbeziehung der Kinder/ Jugendlichen und deren Sorgeberechtigten** zur Abklärung und Abwendung der Gefährdung nach § 8a SGB VIII **verpflichtend**. Zielsetzung dabei ist, eine tragfähige Kooperation mit allen Beteiligten zu erreichen.

In den Einrichtungen des Kreisjugendring München-Land (KJR) bestehen aufgrund der unterschiedlichen „Nähe zur Familie“ verschiedene Kenntnisse und Erfahrungen bezüglich Kindeswohlgefährdungen und Hilfeverläufen. Das Gespräch mit Kindern, Jugendlichen **und Eltern** bezüglich belastender Situationen und schwieriger Inhalte ist für alle Arbeitsfelder eine wichtige Aufgabe. Dieser Leitfaden soll eine praktikable Unterstützung dafür sein.

1.1. Warum ist die Kooperation mit den Eltern so wichtig?

Nach dem Grundgesetz sind die Pflege und Erziehung ihrer Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht (vgl. Art. 6 Abs. 2 GG). Dies wird in §1 Abs. 2 SGB VIII wiederholt und hebt die besondere Bedeutung der Jugendhilfe noch einmal hervor. Konkret bedeutet das:

Eltern können selbst bestimmen, wie und auf der Basis welcher individuellen, gesellschaftlichen oder religiösen Grundauffassungen sie ihre Kinder erziehen möchten. Daraus ergibt sich der Grundsatz: **„Jede Hilfe für Kinder/ Jugendliche ist nur gemeinsam mit den Eltern, nicht gegen sie möglich“.**¹

„Auch im Rahmen der wissenschaftlichen

Begleitung zur Vorbereitung der Reform des SGB VIII bekräftigen die Fachkräfte in den Fokusgruppen, dass die Sicherstellung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen **und die Partizipation von Eltern ein zentraler Einflussfaktor für einen wirksamen Kinderschutz ist.**“²

Das bedeutet für uns, als Mitarbeiter*innen der Jugendhilfe, dass es unser Auftrag ist, eigenverantwortlich und proaktiv in einen Dialog mit den Eltern zu gehen, um Informationen über mögliche Hilfen zu geben und deren Bereitschaft diese anzunehmen, zu stärken.

Erwachsene mit eigenen Erfahrungen von (familiärer) Gewalt in ihrer Kindheit, setzen häufiger wieder ihre eigenen Kinder

¹Feldhoff in Schone/ Tenhaken (Hrsg.): Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe. Ein Lehr- und Praxisbuch zum Umgang mit Fragen der Kindeswohlgefährdung. S. 87

²Kepert u. a. : Praxishandbuch Kinderschutz für Fachkräfte und insoweit erfahrene Fachkräfte. Der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII. Rechtliche, psychologische und pädagogische Aspekte. 2. Auflage 2023, Reguvis

Gewalt aus bzw. können diese auch schlechter vor Gewalt schützen.³ **Deshalb ist es wichtig, dass Kinder und Jugendliche außerhalb ihres Elternhauses eine feste Ansprechperson haben.** So besteht die Chance, dass durch vermittelte Hilfen Risikokonstellationen gemindert und endlos scheinende Zyklen durchbrochen werden können.⁴

Auch das Jugendamt kann aufgrund der oben genannten Elternrechte zunächst nur gemeinsam mit den Familien arbeiten. Nur wenn Eltern mit Hilfeleistungen (insbesondere Hilfen zur Erziehung §§ 27ff. SGB VIII) einverstanden sind, können diese installiert werden.

Aber: Wenn Eltern ihr Erziehungsrecht eindeutig nicht ausüben, nicht ausüben können, oder missbrauchen, muss der Staat das Kindeswohl sichern und zum Schutz der Kinder/Jugendlichen eingreifen. **In Deutschland ist das ausschließlich über die Anrufung des Familiengerichts möglich. Das Jugendamt alleine kann keine Hilfen „anordnen“.**

Das heißt: **Bevor es zu erheblichen Eingriffen in das Elternrecht kommt, ist in den meisten Fällen von Kindeswohlgefährdung ein langer Kooperations- und Beratungsprozess mit den Eltern notwendig.** Kinder sollen bei ihren Eltern leben. Es gilt der Grundsatz: Hilfe vor Sanktion. Das Ziel ist, elterliches Erziehungsverhalten positiv zu beeinflussen, Eltern zur Zusammenarbeit zu gewinnen und zu befähigen möglichst eigenverant-

wortlich ihren Kindern ein stabiles und emotional sicheres Umfeld zu geben. Im Idealfall hat dieser Beratungsprozess möglichst früh und gut dokumentiert in einer Einrichtung der Jugendhilfe seinen Anfang genommen.

1.2. Ausnahmen

Falls eine akute Gefahr für das Kind zu erwarten ist, kann, ggf. nach Rücksprache mit der insoweit erfahrenen Fachkraft, das Jugendamt ohne Elterngespräch informiert werden.⁵ Wenn also eine konkrete Gefahr für das Kind besteht und ein Gespräch mit den Eltern zu weiterem Schaden für das Kind führen könnte (z. B. Abtauchen mit Kind, unmittelbar bevorstehende Zwangsverheiratung ins Ausland, stark intoxikierte, aggressive oder psychisch auffallende Eltern oder ähnliches), ist das Jugendamt sofort zu informieren.

1.3. Welche Haltung ist hilfreich?

Das Ziel eines ersten Elterngesprächs ist es, einen konstruktiven und lösungsorientierten Dialog zu ermöglichen. Die Eltern bekommen in diesem Dialog den Raum, ihr Erleben und ihre Perspektive darzulegen.

Grundsätzlich gilt: Nicht das individuelle Versagen der Eltern steht im Vordergrund, sondern die Sorge um die Kinder/ Jugendlichen und das Öffnen für Hilfen.

Eine konstruktive und fragende Grundhaltung gegenüber Eltern ist ein wichtiger Baustein, um lösungsorientierte Gespräche zu führen. **Dabei ist die Balance zwischen respektvollem Verständnis für Lebenslagen**

³ Vgl., ebd. S. 113

⁴ Vgl. Conen: Kinderschutz: Kontrolle oder Hilfe zur Veränderung? Ein systemischer Ansatz. S. 22

⁵ Vgl. Feldhoff in Schone/ Tenhaken (Hrsg.): Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe. Ein Lehr- und Praxisbuch zum Umgang mit Fragen der Kindeswohlgefährdung. S. 86

von Eltern und dem entschiedenen Eintreten für die Interessen der Kinder und Jugendlichen, nicht einfach. Dennoch hat immer die Sicherheit der Kinder/ Jugendlichen Priorität!

Ein Hauptanliegen in unseren verschiedenen Einrichtungen ist es, auf gute Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen hinzuwirken. Dies kann auch ein positiver Antrieb für Eltern sein. Aus diesem Motiv heraus kann deren Bereitschaft gefördert werden, eigenverantwortlich Hilfen in Anspruch zu nehmen.

Von den vielfältigen Hilfsangeboten und Beratungsmöglichkeiten wissen Eltern oft nichts. Im Gespräch können Informationen weitergegeben und Hemmschwellen wie Angst und Scham abgebaut werden. Das Jugendamt in Form des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) – im Landkreis München „Allgemeine Jugend- und Familienhilfe“ (AJFH) genannt – hat oft den Ruf einer „Kontrollbehörde“. Dies ist aber nur ein minimaler Bereich der Aufgaben. Der weit größere Teil besteht aus Beratung, Information, Unterstützung von Familiensystemen und der Bewilligung von geeigneten Hilfen. Eltern haben nach §§ 27ff SGB VIII einen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

In der Praxis hat es sich als positiv erwiesen, regelmäßige Kooperationskontakte zum Jugendamt zu pflegen. Diese können fallunabhängig oder auch einzelfallbezogen gestaltet werden. Ein regelmäßiger fachlicher Austausch hat für beide Seiten

positive Aspekte und kann die Zusammenarbeit verbessern und Vorbehalte abbauen. Im Kinderschutzfall geht es um ein abgestimmtes und im Idealfall ineinander verzahntes Handeln. Dazu braucht es Austausch und darüber entstehende Sicherheit.

Gespräche mit schwierigen Inhalten gehören zum beruflichen Alltag unserer Arbeitsfelder, sind aber dennoch anspruchsvoll und fordernd für uns. Dazu kommt, dass nicht alle Eltern sympathisch wirken und nicht alle Problemlagen schnell nachvollziehbar sind. Das ist etwas ganz Normales. Es kann helfen, sich dies immer wieder im Team oder in der Supervision vor Augen zu führen.

Manche Eltern werden respektvoll und ruhig auftreten, andere anspruchsvoll und fordernd. Manche werden das Gespräch als Unterstützungsangebot annehmen, andere werden die angebotene Kooperation ablehnen und versuchen die Fachkräfte über ihre Sicht der Dinge zu belehren. Dazwischen gibt es die ganze Bandbreite. Wichtig ist, sich (auch von vermeintlich unangenehmen Eltern) nicht abschrecken zu lassen, sondern in professioneller Ruhe, aber mit der notwendigen Deutlichkeit, die Verdachtsmomente anzusprechen.

Um Sicherheit zu gewinnen, kann es helfen, sich im Vorfeld folgende Hilfsfragen zu stellen:

- Wie fühle ich mich?
- Wer oder was kann mich unterstützen?
- Was ist das Schlimmste das passieren kann?
- Routinen schaffen: Das Benennen von schwierigen Inhalten kann gut mit Kolleg*innen geübt werden.

2. Konkrete Tipps zum Elterngespräch

2.1. Fakten versus Intuition: Was sagt mein Bauchgefühl?

In vielen Fällen ist von folgender Ausgangslage auszugehen: Es gibt ein paar Anhaltspunkte für mögliche Gefährdungen und familiäre Problemlagen. Es ist aber (noch) nicht sicher, ob eine Kindeswohlgefährdung besteht. Es gibt keine konkreten Hinweise für eine unmittelbare akute Kindeswohlgefährdung, welche berechtigen würde, sich direkt auch ohne Zustimmung der Eltern an das Jugendamt zu wenden.

In der Praxis befinden wir uns häufig in diesem schwer auszuhaltenden Bereich. Auch wenn unser erster Eindruck manchmal wieder korrigiert werden muss, sollten wir als Fachkräfte unserer ersten Wahrnehmung nachgehen. Der erste Eindruck ist enorm wichtig, kann aber nicht der einzige Ausgangspunkt für weitere Annahmen und Entscheidungen bleiben.

2.2. Vorbereitungen zum Elterngespräch

Ziel eines ersten Elterngesprächs ist nicht eine Meldung beim Jugendamt, sondern eine kooperative Zusammenarbeit und Offenheit für Hilfen bei den Eltern zu erwirken. In dem Gespräch müssen für die Fachkraft folgende Punkte deutlich werden:⁶

Problemakzeptanz:

Können die Eltern selbst ein Problem erkennen, oder ist das eher nicht oder gar nicht der Fall?

Problemkongruenz:

Wie stehen die Eltern zu den geschilderten Inhalten? Stimmen die Eltern in der Beschreibung des Problems überein oder ist dies eher nicht oder gar nicht der Fall? Besteht Hilfeakzeptanz?

Mit diesen beiden Zielpunkten in der Gesprächsführung können viele Türöffner zum Dialog für die Eltern eingebaut, Fakten gesammelt und Hilfen angeboten oder vermittelt werden.

⁶ Vgl. Feldhoff in Schone/ Tenhaken (Hrsg.): Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe. Ein Lehr- und Praxisbuch zum Umgang mit Fragen der Kindeswohlgefährdung, S. 81

2.2.1. Wie setze ich einen Termin?

In der Praxis erleben wir oft, dass ziemlich viel Zeit vergehen kann, bis ein Termin mit den Eltern zustande kommt.

Die Gründe hierfür sind vielfältig: Volle Terminkalender, Berufstätigkeit, schwierige telefonische Erreichbarkeit, usw. Um die Wichtigkeit des Gesprächsanliegens zu betonen und zeitnah einen Termin zu vereinbaren, hilft oft eine schriftliche Einladung. Diese kann vorab per E-Mail und parallel mit der Post zugestellt werden, um sicherzustellen, dass sie auf einem der beiden Wege ankommt.

Es hat sich in der Praxis als hilfreich erwiesen, mindestens zwei Termine zur Auswahl anzubieten (idealerweise einen am Vormittag und einen am Nachmittag) und eine Frist zur Terminzusage zu setzen, damit Planungs- und Handlungssicherheit geschaffen werden kann.

2.2.2. Wen lade ich ein?

Oft kommt bei einem ersten Elterngespräch nur ein Elternteil. Bei einem Elterngespräch im beginnenden Kinderschutzverfahren kann es wichtig sein, beide sorgeberechtigten Elternteile einzuladen.

Dies kann von verschiedenen Punkten abhängig sein:

- In welcher Familienkonstellation lebt das Kind/der*die Jugendliche? (Paarfamilie, Einelternfamilie, Patchworkfamilie, Wechselmodell, usw.)
- Sind die Eltern (frisch) getrennt und evtl. im Hochkonflikt?

- Lebt das Kind in einer Pflegefamilie oder bei Adoptiveltern?

In manchen Konstellationen ist es sinnvoll, nur einen Elternteil einzuladen. In anderen kann es sinnvoll sein, ausdrücklich beide Eltern einzuladen. Insbesondere wenn der an der Einrichtung aktive Elternteil als eher schwierig erscheint, kann es positiv sein, den zweiten Elternteil für das Gespräch hinzuzuziehen. Dies muss im Einzelfall abgewägt und entschieden werden.

Manchmal fragen Eltern, ob sie eine Vertrauensperson (z. B. ein weiteres Familienmitglied, beste*r Freund*in) zum Gespräch mitbringen können. Auch hierfür gibt es keine „richtige“ Vorgehensweise. Es kann hilfreich und konstruktiv sein, eine weitere Person dabei zu haben, es kann aber auch genau das Gegenteil bewirken und als „Verstärkung“ benutzt werden. Auch hier muss individuell geplant und entschieden werden.

Sollten sprachliche Barrieren vorhanden sein, ist es sinnvoll eine neutrale Person zur Sprachvermittlung hinzuzuziehen.

2.2.3. Hole ich mir Unterstützung?

Ja. Einzelkämpfertum ist in unseren Arbeitsfeldern auf Dauer sehr kraftraubend. Weg, Plan und Ziel gemeinsam mit Kolleg*innen bzw. im Team festzulegen, durchzuführen und im Anschluss zu reflektieren sind Merkmale professionellen kooperativen Arbeitens. Im beginnenden Kinderschutzverfahren ist es angemessen, ein Gespräch zu zweit zu führen und dieses gemeinsam vorzubereiten. Die Gesprächsführung liegt

2. Konkrete Tipps zum Elterngespräch

bei der fallverantwortlichen Fachkraft. Die unterstützende Fachkraft kann im Gespräch beobachten, mitschreiben und einzelne, vorher abgesprochene Punkte in der Gesprächsführung übernehmen.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist, frühzeitig die Leitungskraft und die insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) zur Unterstützung und Prozessbegleitung miteinzubeziehen.

2.2.4. Checkliste zur Vorbereitung und Durchführung

- Was ist der Anlass des Gesprächs?
- Welches Ziel soll erreicht werden?
- Wer soll am Gespräch teilnehmen? (siehe Punkt 2.2.2.)
- Wie lange soll das Gespräch maximal dauern?
- Was ist meine emotionale Grundhaltung zum Kind/ zum* zur Jugendlichen und den Eltern gegenüber? Was löst dies bei mir aus und auf was muss ich deshalb achten?
- In welchem Raum kann das Gespräch stattfinden? (Während des Gesprächs sollte keine Störung von außen stattfinden. Es ist hilfreich, den Raum einladend zu gestalten, evtl. können auch Getränke angeboten werden.)

2.2.5. Wie spreche ich es an? Tipps fürs Wording

Alle Gesprächsinhalte sollten in einer klaren und direkten Art und Weise formuliert werden, die leicht zu verstehen ist. Es hat sich in der Praxis bewährt, auf Fachbegriffe weitgehend zu verzichten.

Die Hinweise und Anzeichen von Kindeswohlgefährdungen werden direkt und anschaulich dargestellt. Auch die Bedenken bezüglich der Sicherheit und der zukünftigen Entwicklung des Kindes werden klar und mit einfachen Worten benannt, damit Eltern verstehen und das Gesagte auch verinnerlichen können.

Aber: Damit für den weiteren Beratungsprozess im potenziellen Kinderschutzverfahren nach § 8a keine Missverständnisse entstehen, sollten die Begriffe Kindeswohlgefährdung und Jugendamt klar ausgesprochen werden.

2.3. Tipps für den Ablauf

Positives schildern

Zu Beginn des Gesprächs hat sich ein klarer Fokus auf die Stärken bewährt. Zuerst wird die positive Sichtweise auf das Kind/ den*die Jugendliche*n geschildert. Es wird klar benannt, was gut läuft.

Sorge schildern

Im nächsten Schritt wird die Sorge um das Kind/ den*die Jugendliche*n angesprochen. Mit konkreten Beispielen werden Situationen, Beobachtungen und Erfahrungen geschildert. Es ist wichtig, in diesem Schritt keine Anschuldigungen oder Vorwürfe gegenüber den Eltern zu erheben, aber klar zu schildern und zu begründen, was die Sorge ist. Soweit wie möglich fokussieren sich alle Aussagen auf konkrete Beobachtungen. Andeutungen, Interpretationen und mit Wertung versehene Ausdrücke werden vermieden.

Dialog ermöglichen und in Beziehung gehen

In diesem Schritt werden die Eltern gebeten, ihre Sichtweise zu schildern. Eventuell haben sie eine andere plausible Sichtweise.

Fragen, die unter anderem im Gespräch zu klären sind: Wie sehen die Eltern die Lage? Wie erleben die Eltern die angesprochenen Problematiken? Gibt es Erklärungen und/ oder Bewertungen vonseiten der Eltern? Wie stellen sie ihre familiäre Situation dar? Vor welchen Herausforderungen steht mein Gegenüber? Was können die Eltern zur Klärung der Verdachtsmomente beitragen?

Zuhören, zusammenfassen und nicht bewerten

Zur Klärung soll das Gesagte sachlich zusammengefasst werden, ohne etwas zu bewerten. Vergleiche mit anderen Kindern oder Jugendlichen sind nicht hilfreich und wegzulassen.

Hilfssatz: „Ich fasse das von Ihnen Geschilderte zusammen und Sie sagen mir bitte, ob ich das richtig verstanden habe.“

Sich mit der Problematik wirklich auseinandersetzen ODER neuer Termin

In diesem Teil des Gesprächs ist die zentrale Frage: Kann sich die Familie für mögliche Hilfen öffnen?

Kooperation ist gegeben

Das Problem wird durch zielgerichtete Fragen konkreter erfasst. Im Anschluss werden Informationen zu möglichen Beratungsstellen und Hilfen gegeben. Ein positives Ziel für die Zukunft wird formuliert und Selbstwirksamkeit vermittelt. Den Eltern wird vermittelt, dass Hilfen zu holen, grundsätzlich eine Form eine Stärke/ eine gute Sache und kein Eingeständnis von Unvermögen ist.

Im Anschluss: Klare fachliche Empfehlung (z.B. eigenständige Kontaktaufnahme zum Jugendamt, Beratungsstellen, Kinderärzte, Therapeut*innen)

Fragen, die unter anderem im Gespräch zu klären sind:

- Welche Hilfen sind nötig um die Situation des Kindes/ der*des Jugendliche*n zu verbessern?
- Was muss passieren, um zufriedenstellend feststellen zu können, dass das Kind/ der*die Jugendliche in seiner Familie sicher ist?
- Über welche Ressourcen verfügt die Familie?
- Ist die Familie motiviert und auch in der Lage, selber Hilfen zu organisieren?

Keine Kooperation

Wenn es den Eltern nicht möglich ist, sich mit den geschilderten Problematiken auseinanderzusetzen, ist es besser, das Gespräch zu beenden.

Mit der Bitte, die bisherigen Gesprächsinhalte zu überdenken, wird ein zweiter Gesprächstermin vereinbart.

Es darf kein Interpretationsspielraum für die Eltern bleiben:

Es muss etwas für das Kind/ den*die Jugendliche*n passieren und dies muss besprochen werden. Es wird deutlich darauf hingewiesen, dass Handlungsbedarf für das Wohl des Kindes/ der*des Jugendliche*n besteht.

Transparenz vereinbaren

Durch eine Schweigepflichtentbindung und einen Termin für ein Folgegespräch soll der Prozess gut weiterbegleitet werden. Es können Informationen über den Hilfebeginn und die Hilfeart gewonnen werden. In der Einrichtung kann der Hilfeprozess begleitet, beobachtet und unterstützt werden.

Dabei ist die zentrale Frage:

Halten die Eltern Zusagen ein und reichen diese aus, die Gefährdung abzuwenden?

Einbeziehung Jugendamt

Ist in einem zweiten Gespräch wieder kein Problembewusstsein und Handlungsbereitschaft der Eltern erkennbar, wird darauf hingewiesen, dass nun das Jugendamt eingeschaltet wird, da die Entwicklung des Kindes/ der*des Jugendliche*n aus Sicht der Fachkraft stark gefährdet ist.

Ausnahme: Wenn der wirksame Schutz des Kindes oder der*des Jugendliche*n in Frage gestellt wird, muss dies ohne das Wissen der Eltern gemeldet werden.

In den **meisten Fällen** von vermuteter Kindeswohlgefährdung können in einem Gespräch mit den Eltern:

- **unklare Situationen schnell geklärt und Missverständnisse ausgeräumt werden.**
- **die eigenverantwortliche Kontaktaufnahme der Eltern mit Hilfsangeboten vereinbart werden.**

Die Einrichtung bleibt weiterhin unterstützend mit den Eltern in Kontakt (Prozessberatung und -unterstützung). Die Klärung wird eher als beständiger Beratungsprozess und weniger als einmaliges Gespräch gesehen. In diesem Prozess ist eine systemische Perspektive, die Zuversicht vermittelt, oft hilfreich: Ressourcen und Potenziale in Form von Kompetenzen und Stärken können gesucht und aktiviert werden.⁷

⁷ Vgl. Conen: Kinderschutz: Kontrolle oder Hilfe zur Veränderung? Ein systemischer Ansatz. S. 14 ff

2.4. Kindeswohl und Kindeswille? Die Falle des Nichthandelns

Oft kommt es in der Praxis zu folgender Situation: Kinder/ Jugendliche erzählen einer Fachkraft im vertrauten Gespräch Inhalte, mit der Maßgabe: „**Du darfst das aber niemandem weitersagen.**“ Wird das Geheimnis in dieser Situation angenommen, besteht die Gefahr, in die Falle des Nichthandelns hineinzutappen. Es ist hilfreich und wichtig, am besten schon im Vorfeld, sich immer wieder die eigene Rolle als Fachkraft bewusst zu machen.

Im Kinderschutzfall kann nur kompetent gehandelt werden, indem andere Personen (Eltern und weitere Fachkräfte) mit einbezogen werden. Auch ist im Grundsatz davon auszugehen, **dass Kinder/ Jugendliche etwas erzählen, weil sie wollen, dass sich etwas ändert.**

Was gibt es für Möglichkeiten, wenn Kinder/ Jugendliche mir etwas anvertrauen möchten?

- **Meine Rolle als Fachkraft frühzeitig transparent machen und erklären, welche Versprechen ich nicht geben kann:**

Die Rolle der Fachkraft kann mit dem Kind/ dem*der Jugendlichen gemeinsam erarbeitet werden. Aus der Praxis wissen wir, dass auch schon sehr junge Kinder das gut verstehen können.

Beispiele:

„Die Schweigepflicht gilt in gefährdenden Situationen nicht. Meine Verantwortung ist, dass ich Hilfe holen muss, wenn ich höre, dass es einem Kind/ einem*einer Jugendlichen schlecht geht und in

der Familie Dinge passieren, die nicht in Ordnung sind.“

„Um zu wissen, wie wir dich schützen können, muss ich mich mit anderen Menschen absprechen.“

- **Sich als Fachkraft belastbar zeigen und Themen ernst nehmen:**

In der Praxis werden wir oft von den Kindern/ Jugendlichen getestet. Wenn etwas in den Raum geworfen wird, sollte dies niemals bagatellisiert, sondern als Gesprächsangebot aufgefasst werden. Oft bieten Kinder/ Jugendliche ihre Themen nebenbei an. Es ist wichtig, darauf einzugehen und Raum zu geben, in Ruhe miteinander zu sprechen.

- **Die Befürchtung und Ängste explorieren:** Mit dem Kind und dem*der Jugendlichen werden im Gespräch ganz konkret die Befürchtungen und Ängste besprochen und dann durch die Fachkraft realistisch bewertet.

Beispiele:

„Was genau macht dir Angst?“

„Was müsste ich im Gespräch mit deinem Papa beachten?“

Im Sinne einer Gefährdungseinschätzung dient die Exploration auch dazu, um abzuwägen, ob beispielsweise eine akute Gefährdung vorliegt, die ein sofortiges Handeln, ohne Einbeziehung der Eltern, bedingen würde.

- **Den Loyalitätskonflikt miteinbeziehen:** „Kinder verhalten sich stets loyal zu ihren Eltern.“⁸ Auch wenn Eltern ihre

⁸Conen: Kinderschutz: Kontrolle oder Hilfe zur Veränderung? Ein systemischer Ansatz, S. 22

Verantwortung nicht mehr gut wahrnehmen (können) und eine Kindeswohlgefährdung vorliegt: Kinder/ Jugendliche lieben ihre Eltern trotzdem und idealisieren sie auch oft. Dasselbe gilt für die Eltern: Trotz problematischen Verhaltens, welches nicht kindeswohldienlich ist, lieben diese ihre Kinder. Diese Ambivalenz müssen wir als Fachkräfte aushalten und im Gespräch auffangen.

Beispiele:

„Trotz Liebe laufen manche Sachen schlecht und diese müssen aber verbessert werden.“

„Es ist total klar, dass du deine Eltern lieb hast und nicht willst, dass sie sich rechtfertigen müssen. Aber was in deiner Familie passiert und dass es dir deshalb schlecht geht, können wir nur ändern, indem wir mit deinen Eltern sprechen. Dass du sie liebst und sie dich auch, zweifeln wir nicht an. Aber Liebe alleine reicht nicht zu einem guten Familienleben.“

- **Normalisieren und Generalisieren**

Dem Kind/ dem*der Jugendliche*n kann gut Zuversicht vermittelt und Anspannung abgenommen werden, indem die Fachkraft darauf hinweist, dass ähnliche oder vergleichbare Situationen auch in anderen Familien vorkommen.

Das Gefühl ist dann nicht mehr: „Ich bin ganz alleine mit diesen Problemen“, sondern durch die Information, dass auch andere Kinder/ Jugendliche in ganz ähnlichen Situationen waren und dann gemeinsam ein guter Weg zur Verbesse-

rung gefunden wurde, kann große Entlastung schaffen.

Beispiel:

„Ich kenne andere Kinder/ Jugendliche, die ähnliche Dinge wie du erlebt haben. Wir konnten nach ein paar Gesprächen einen guten Weg finden und die Lage hat sich dadurch wieder deutlich verbessert.“

- **Das Problem aufsplitten**

Oft ist das erste Gespräch mit der Schilderung der Gesamtsituation unübersichtlich und emotional. Damit die Fachkraft mit dem Kind/ dem*der Jugendlichen nicht vor einem unüberwindbar erscheinenden Probleberg steht, kann dieser aufgesplittet und übersichtlicher gemacht werden.

Dazu hat es sich als positiv erwiesen, immer nur ein Thema zu besprechen und dafür aber im Gesamtverlauf mehrere kürzere Gespräche zu führen. Somit können viele kleinere Themen überschaubar besprochen werden.

- **Transparenz über jeden weiteren Prozessschritt**

Im Sinne der Partizipation wird das Kind/ er*die Jugendliche über jeden Prozessschritt informiert, damit keine Unsicherheiten/ Überraschungen entstehen können. Zur Stabilisierung mit den Kindern/ Jugendlichen können Sicherheitsstrategien und der Kommunikationsweg mit der Fachkraft vereinbart werden.

Beispiel:

„**Wer** könnte dein Notfallkontakt sein? An wen kannst du dich im absoluten Notfall

2. Konkrete Tipps zum Elterngespräch

wenden, wenn es daheim gar nicht mehr geht?“ (z. B. Großeltern, andere Verwandte, Vertrauenspersonen)

„**Wie** kannst du dich an den Notfallkontakt wenden?“ Hier kann es hilfreich sein, einen Code zu vereinbaren. In der Praxis hat sich bewährt, mit der verbündeten Vertrauensperson ein bestimmtes Emöji zu vereinbaren. Wenn dieser geschickt wird, weiß diese, dass für das Kind/Jugendlichen Gefahr besteht und kann in vorher abgesprochener Art und Weise eingreifen (z. B. Anruf bei den Eltern, vorbeischaun, Polizei vorbeischicken).

Solche selbst erarbeiteten Sicherheitspläne geben Kindern/Jugendlichen oft emotionale Sicherheit und kommen tatsächlich eher selten zum Einsatz.

2.5. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Feststellung von Kindeswohlgefährdung ist eine fachliche Diagnose bezogen auf ein einzelnes Kind oder einzelne Jugendliche. Dabei sollte die Einschätzung der Reife des Kindes/der*des Jugendlichen miteinbezogen werden. Reife und Alter können nicht automatisch gleichgesetzt werden.

Das SGB VIII gibt uns im **§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen** folgende Orientierung:

„Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.“⁹

„Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.“¹⁰

Kinder und Jugendliche sollen mit unserer Unterstützung befähigt werden, so weit als möglich am Entscheidungsprozess im Sinne der Partizipation beteiligt zu werden.

2.6. Besonderheiten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Die **Beratung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)** bekommt zunehmend einen höheren Stellenwert, da Orte, an denen Kinder und Jugendliche sich öffnen, oft informelle Orte sind. Die Beratung in der OKJA findet zu verschiedenen Themen, Gelegenheiten und in verschiedenen Settings statt und ist Querschnittsmaterie und -aufgabe“¹¹ Aufgrund der offenen Struktur finden wir hier oft keine klassischen Beratungsprozesse und -settings vor.

„Die radikale Offenheit gegenüber jugendlichen Anliegen und Themen und das Vermeiden von Defizitorientierung im Beratungskontext sind dabei wichtige Alleinstellungsmerkmale.“¹²

Kinder und Jugendliche sind freiwillig, evtl. auch unregelmäßig in der Einrichtung und können diese jederzeit, im Gegensatz zum Schulsetting, einfach verlassen.

Dieser Umstand bringt für OKJA-Mitarbeiter*innen spezielle Rollenforderungen mit sich. Einerseits sind sie die Verbündeten

⁹ SGB VIII § 8 (1)

¹⁰ SGB VIII § 8 (4)

¹¹ Vgl. bOJA – Bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit

¹² Ebd.

und Vertrauten der Kinder und Jugendlichen, andererseits haben aber auch sie den Schutzauftrag der Jugendhilfe zu erfüllen. Wenn Kinder/ Jugendliche im Gespräch Dinge erzählen, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung schließen lassen, muss die OKJA-Fachkraft im Sinne des Kindeswohls handeln und geht damit gleichzeitig das Risiko ein, dass Kinder/ Jugendliche, eventuell die ganze Clique, nicht mehr in die Einrichtung kommen.

Deshalb ist ein sensibler Umgang mit viel Fingerspitzengefühl gefordert. Den Jugendlichen muss transparent gemacht werden, wann die pädagogische Fachkraft handeln muss, und dass es hier um Schutz von Betroffenen und nicht um Verrat gegenüber anvertrauten Dingen geht. Auch hier gilt, dass mit dem*der betroffenen Jugendlichen möglichst gemeinsam eine Strategie erarbeitet werden sollte.

Es braucht zunächst Raum und Zeit für Beziehungsaufbau, Informationsweitergabe, Denkprozesse und Gespräche, die in Ruhe stattfinden können. Auch die im § 8 (1) SGB VIII festgeschriebene Beteiligung von älteren Kindern und Jugendlichen an allen weiteren Entscheidungen, die sie betreffen hat in der OKJA großes Gewicht.

Nach § 8 (2) SGB VIII haben Kinder und Jugendliche das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden. Dies kann auch ohne das Wissen der Personensorgeberechtigten geschehen, wenn die Mitteilung an diese den Beratungszweck vereiteln würde.¹³ Diese Informationen sind wichtig. Durch

die eigenen Eltern gefährdete Kinder und Jugendliche müssen diese Informationen von uns erhalten. Dies kann auf verschiedenen Wegen passieren. Ansprechpartner Nummer Eins für Jugendliche sind ihre Peers. Für uns in unseren Einrichtungen der OKJA lässt sich daraus eine weitere wichtige Aufgabe bezüglich unseres Schutzauftrags ableiten: **Wir müssen Peers kompetent machen.**

Mit Jugendlichen immer wieder (nicht nur im Notfall) über die Themen des Kinderschutzes und unseren Auftrag als Pädagog*innen zu sprechen, ist ein wichtiger Grundstein. Diese Themen müssen im besten Fall immer wieder in die tägliche Arbeit einfließen, damit Jugendliche ihre Rechte kennen und wissen wohin sie sich wenden können.

2.7. Besonderheiten der Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen

Schule ist ein eigenes System mit einer klaren Hierarchie und festen Strukturen. Im beginnenden Kinderschutzverfahren ist oftmals ein erster entscheidender Punkt die Klärung der Fallverantwortung zwischen Lehrkräften und Fachkräften der Kinder- und Jugendsozialarbeit (KJSA). Dabei gilt der Grundsatz: **Kinderschutz muss vom Kind ausgehend gedacht werden.** Das heißt, das Kind hat sich nicht ohne Grund einer bestimmten Person offenbart (das ist auch oft ein*e Lehrer*in), die deshalb die Fallverantwortung übernehmen sollte. Selbstverständlich können Fälle auch in Kooperation bearbeitet werden.

¹³ SGB VIII § 8 (3)

2. Konkrete Tipps zum Elterngespräch

Wir raten trotzdem dazu, von Beginn an die Fallverantwortung zu klären, um weitere Prozessschritte zügig machen zu können.

Die Praxis hat gezeigt, dass Fälle, die von der ausgesuchten Vertrauensperson der Kinder und Jugendlichen (Mitarbeitende der Jungen Integration, aus dem Ganzttag, oder Lehrkräften) an die JSA weitergegeben wurden, oftmals nicht gut bearbeitet werden können.

2.8. Weiterführende Kooperation mit dem Jugendamt

Im weiteren Verlauf der Einzelfallhilfe ist ein regelmäßiger und transparenter Informationsaustausch mit den Eltern und dem Jugendamt wichtig. Die meldenden Fachkräfte erwarten schnelle und tragfähige Lösungen vonseiten der AJFH und sind bei zeitlichen Verzögerungen oft verunsichert. Die Gefährdungseinschätzung der AJFH braucht oft etwas Zeit und kann von der Perspektive der meldenden Fachkraft abweichen. Im Idealfall wird im Anschluss an eine Meldung gemeinsam mit allen Beteiligten die weitere Vorgehensweise entwickelt, wie Kinder, Jugendliche und ihre Familien unterstützt werden können.

Kooperation mit Schweigepflichtsentbindung

Am einfachsten ist es, den Informationsfluss durch eine Schweigepflichtsentbindung der Eltern zu sichern. So kann beispielsweise unkompliziert beim Jugendamt erfragt werden, ob sich Eltern freiwillig gemeldet haben, wenn dieser Schritt mit ihnen vereinbart wurde. In der Praxis wissen wir von vielen

Fällen, in denen Mitarbeiter*innen unserer Einrichtungen an Hilfeplangesprächen teilnehmen und sich regelmäßig mit allen am Fall beteiligten Akteur*innen (z. B. Sozialpädagogische Familienhilfen, Beratungsstellen, usw.) aufgrund von Schweigepflichtsentbindungen austauschen.

Kooperation ohne Schweigepflichtsentbindung

Seit dem 01.06.2021 ist mit Art. 1 des KJSG im § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII folgendes festgelegt:

„Personen, die gemäß § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, sind in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.“

Damit ist geregelt, dass Berufsgeheimnisträger*innen (§ 4 Abs. 1 KKG¹⁴) nach einer Meldung in das Verfahren der Gefährdungseinschätzung vonseiten des Jugendamts miteinzubeziehen sind.¹⁵

Zusätzlich ist nach § 4 KKG (4) geregelt, dass Berufsgeheimnisträger*innen **zeitnah** im Anschluss an eine gemachte Meldung vom Jugendamt eine Rückmeldung bekommen sollen, welche Folgendes beinhalten soll:

- Ob das Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder der*des Jugendlichen bestätigt sieht.
- Ob es zum Schutz des Kindes oder der*des Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist.

¹⁴ Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) vom 3. Juni 2021

¹⁵ Kepert u. a.: Praxishandbuch Kinderschutz für Fachkräfte und insoweit erfahrene Fachkräfte. Der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII. Rechtliche, psychologische und pädagogische Aspekte. 2. Auflage 2023, Reguvis

2.9. Abgrenzung, Reflexion und Selbstfürsorge

Im Beratungsprozess kann es passieren, dass Eltern ihre gesamte Lebenssituation offenlegen und schwierige Themen wie Suchterkrankungen, Paarkonflikte, Schulden, Traumatisierungen oder Fluchterfahrungen angesprochen werden. Dies ist einerseits positiv, da es gelungen ist, eine vertrauensvolle Basis zu schaffen. Andererseits ist es wichtig, dass sich die pädagogischen Fachkräfte abgrenzen, obwohl sie wissen, dass es für Klient*innen wichtig ist über belastende Gefühle und Erlebnisse zu sprechen. Der Arbeitsauftrag ist die Sicherstellung des Kindeswohls und betrifft nur diesen Teil des

Problems. Von den komplexen Problemlagen der Familie müssen sich die Fachkräfte abgrenzen.

Aber: Durch die Weitervermittlung an spezifischen Beratungsstellen können Eltern unterstützt werden.

Zur Reflexion und Selbstfürsorge ist es hilfreich, anspruchsvolle Fälle im Team und mit der Leitung zu besprechen, um einen eigenen fachlichen Standpunkt zu entwickeln und Prozessbegleitung und Unterstützung zu bekommen. Inhaltlich fundierte und fachliche Überlegungen brauchen genügend Zeit und Raum, der bereitgestellt werden muss.

3. Fazit mit Ausblick

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die Arbeit mit dem Thema Kindeswohlgefährdung ein Balanceakt ist, der durch unsere sensible Wahrnehmung geprägt wird.

Kinder und Jugendliche wachsen teilweise unter ungünstigen Umständen auf. Erziehung und Beziehung sind subtile und uneindeutige Bereiche, die in jeder Familie anders sind. Nicht jede fragwürdige Erziehungsmethode ist eine Kindeswohlgefährdung – die Übergänge sind fließend. Gewalt gegen

Kinder und Jugendliche existiert in Abstufungen überall. Wenn man dafür sensibilisiert ist, sieht man viele Alarmsignale. Dabei ist es wichtig, sich auf das Handeln zu konzentrieren, um möglichst ideale Bedingungen für Kinder und Jugendliche zu schaffen und nicht zuletzt langfristig den gesellschaftlichen Zeitgeist zu ändern.

Um diesen wichtigen Aufgaben als Fachkräfte gerecht zu werden, benötigen wir eine aufmerksame Wahrnehmung, Mut, Selbstreflexion und gegenseitige Unterstützung.

4. Quellen

Literatur:

Conen; Marie-Luise: Soziale Arbeit Kontrovers. Kinderschutz: Kontrolle oder Hilfe zur Veränderung? Ein systemischer Ansatz, 2014, Lambertus

Kepernt u. a. : Praxishandbuch Kinderschutz für Fachkräfte und insoweit erfahrene Fachkräfte. Der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII. Rechtliche, psychologische und pädagogische Aspekte. 2. Auflage 2023, Reguvis

Schone, Terhaken (Hrsg.): Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe. Ein Lehr- und Praxisbuch zum Umgang mit Fragen der Kindeswohlgefährdung, 2. Auflage 2015, Beltz Juventa

Websites:

boJA – Bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit:
Beratung in der offenen Jugendarbeit – Ein Praxisleitfaden
https://boja.at/sites/default/files/downloads/2023-07/A5_Broschu%CC%88re_Beratung%20in%20der%20Offenen%20Jugendarbeit_Version%20D_DRUCK.pdf

Gesetze:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen § 8 (1) und (4) SGB VIII
Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz § 4 KKG (4)
Grundgesetz Art. 6 (2)
Hilfen zur Erziehung §§ 27ff. SGB VIII
Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe §1 (2) SGB VIII
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII

Fotografien:

Stefan Gruber (S. 2, 3, 6, 17, 18, 19)

Autorin: Iris Fladerer, Referentin für Kinderschutz in Zusammenarbeit mit Simone Beck, Blandine Ehrh, Astrid Hummeltenberg und Christina Waldraff

Impressum

Herausgeber:
Kreisjugendring München-Land
Burgweg 10
82049 Pullach

V. i. S. d. P.: Daniel Gögelein, Vorsitzender des KJR München-Land
© 1. Auflage August 2024, 500 Stück

Layout:
Stefan Gruber, KJR München-Land

